



# Baselbieter **Steuerinfo** N°19

Februar 2016

## Neuerungen zum Steuerjahr 2016

Auch dieses Jahr sind im Internet wieder «Neuerungen zum Steuerjahr» bereit gestellt, welche in Kurzform aufzeigen, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist.



[https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2016/2016\\_neuerungen.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2016/2016_neuerungen.pdf)

## Vergütungs- und Verzugszinsen 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für das Kalenderjahr 2016 folgende Zinssätze für die Staatssteuer festgesetzt:

- Vergütungszins: 0.2 %
- Verzugszins: 6.0 %

Für die direkte Bundessteuer gelten folgende Zinssätze:

- Vorauszahlungszins: 0.25 %
- Rückerstattungszins: 3.0 %
- Verzugszins: 3.0 %

## Wertberichtigung auf angefangenen Arbeiten bei Dienstleistungsbetrieben

In Koordination mit der Steuerverwaltung Basel-Stadt gilt ab Geschäftsabschluss 2015 die nachstehende Praxis zur Abgrenzung des nach neuem Rechnungslegungsrecht zu aktivierenden Bestandes der angefangenen Arbeiten bei Dienstleistungsbetrieben:

Bestand an nicht fakturierten Stunden x externer Stundensatz  
./.. Einzelwertberichtigung (z.B. Kunde ist konkurs)  
= Zwischensumme  
./.. 40 % pauschale Wertberichtigung  
= Abgrenzungsbetrag Bestand angefangene Arbeiten

Mit der pauschalen Wertberichtigung von 40 % sind sämtliche Gewinnanteile, Verwaltungsgemeinkosten und pauschales Delkredere etc. berücksichtigt. Weitere pauschale Wertberichtigungen sind nicht mehr möglich.



---

## Merkblatt Nutzniessung/Wohnrecht

Die Steuerverwaltung hat ein Merkblatt über die Kapitalisierung von Nutzniessungen und Wohnrechten publiziert. Das Merkblatt erläutert die Berechnungsmethoden, die ab 1. Januar 2016 gelten.



[https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt\\_kapitalisierung\\_nutzniessungen\\_wohnrecht.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/merkbl/merkblatt_kapitalisierung_nutzniessungen_wohnrecht.pdf)

---

## Wegfall Erinnerungsschreiben

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten eingereicht hatte, erhielt bisher ein Erinnerungsschreiben. Diese gebührenfreie Erinnerung wurde 2015 letztmals versandt. Ab Kalenderjahr 2016 gilt Folgendes: Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch. Wird innerhalb der gesetzten Nachfrist weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht, wird eine gebührenpflichtige 2. Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt.



<https://www.baselland.ch/512.321244.0.html>

---

## Verzicht auf Versand Wegleitung und EasyTax-CD

Wie vor einem Jahr bereits angekündigt wurde aus ökologischen und ökonomischen Gründen für das Steuerjahr 2014 zum letzten Mal eine vollständige Wegleitung als Beilage zur Steuererklärung verschickt. Mit der Steuererklärung 2015 wird nun auf den Versand der Wegleitung verzichtet. Sie wird aber im Internet jährlich vollständig nachgeführt. Zudem ist der Steuererklärung 2015 die Broschüre «Ergänzungen zur Wegleitung» beigelegt, um unsere Kundschaft über die Ergänzungen zur Wegleitung 2014 zu informieren. Eine beschränkte Anzahl Wegleitungen 2015 wird noch gedruckt und bei den Gemeindeverwaltungen sowie bei der kantonalen Steuerverwaltung aufgelegt. Dort können die Steuerkundinnen und -kunden bei Bedarf eine Wegleitung beziehen (solange Vorrat).



[https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015\\_wegleitung.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015_wegleitung.pdf)



[https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015\\_wegleitung\\_ergaenzung.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2015/2015_wegleitung_ergaenzung.pdf)



---

Auch die EasyTax-CD wurde anfangs 2015 aus Spargründen und ökologischen Überlegungen zum letzten Mal mit der Steuererklärung 2014 verschickt. Dieses Jahr erfolgt kein Versand mehr. Für das Steuerjahr 2015 ist noch eine beschränkte Anzahl CDs verfügbar. Auch sie kann bei den Gemeindeverwaltungen und bei der kantonalen Steuerverwaltung abgeholt werden (solange Vorrat). Es empfiehlt sich aber sowieso, EasyTax via Download zu verwenden. Die Installation ab unserer Homepage ist sehr einfach und im Gegensatz zur CD-Version ist auf der Homepage die aktuellste EasyTax-Version mit den nachgeführten Kurslisten aufgeschaltet.



[www.easytax.bl.ch](http://www.easytax.bl.ch)

---

## Kurzmitteilungen

---

Die Kurzmitteilung Nr. 511 vom 21. Januar 2016 erläutert die per 1. Januar 2016 in Kraft getretene und revidierte Expatriates-Verordnung (ExpaV) des Bundes, deren Bestimmungen in der Praxis wie bisher auch für die Staats- und Gemeindesteuer übernommen werden.



<https://www.baselland.ch/511.321225.0.html>

---

Die Kurzmitteilung Nr. 512 vom 27. Januar 2016 erläutert die ab Kalenderjahr 2016 für die Einreichung der Steuererklärung und für Fristerstreckungsgesuche geltenden Richtlinien.



<https://www.baselland.ch/512.321244.0.html>

---

## Gerichtsentscheide

---

Kantonsgerichtsentscheid vom 30. September 2015

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilseignern sind klar: Einerseits müssen überhaupt Anteilscheine bestehen und andererseits muss die jeweilige Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent ausmachen. Mangels einer ausgewiesenen Beteiligung an einer Genossenschaft ohne Anteilscheine kommt eine privilegierte Besteuerung nicht in Frage, zumal die Beteiligung am Grundkapital der Genossenschaft gar nie im Vermögen der Genossenschafter erfasst und besteuert wurde.



Publikation erfolgt in BStPra 1/2016 auf:



[https://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](https://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)

---

Steuergerichtsentscheid vom 28. August 2015

Bei einem angenommenen Missverhältnis von effektivem Kaufpreis und geschätztem Verkehrswert müssen alle konkreten Gesichtspunkte geprüft werden, so auch die Sanierungsbedürftigkeit, Lage und Verwertbarkeit einer Liegenschaft. Bei Annahme einer gemischten Schenkung muss der Schenkungswille als steuerbegründendes Element von der Steuerbehörde nachgewiesen werden. Ein Schenkungswille ist nicht leichthin anzunehmen, insbesondere dann, wenn es sich um fremde Drittpersonen handelt und auch andere Gründe für einen schnellen Verkauf sprechen.

Publikation erfolgt in BStPra 1/2016 auf:



[https://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](https://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)

---

Steuergerichtsentscheid vom 25. September 2015

Das von der Bundesverfassung geschützte Prinzip der gesetzmässigen Besteuerung rechtfertigt eine restriktive Anwendung der besonderen Berufskosten von Expatriates. Solche beruflich bedingten Kosten setzen immer auch eine andauernde Beziehung zu einem anderen Staat voraus. Die vorübergehende bzw. zeitlich befristete Erwerbstätigkeit in der Schweiz impliziert deshalb eine Rückkehrabsicht. Bei einer Aneinanderreihung verschiedener kurzfristiger Tätigkeiten bei einer Temporärfirma wird das Kriterium der konkreten, zeitlich befristeten Tätigkeit mit einem vorher bestimmten Anfangs- und Endzeitpunkt nicht erfüllt. Zudem fehlt es im konkreten Fall an einer Rückkehrabsicht, wenn die Familie in die Schweiz nachgezogen ist und sich hier eingelebt hat.

Publikation erfolgt in BStPra 1/2016 auf:



[https://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](https://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)



---

## Traditioneller Steueranlass BL/BS

Die Vorstände der Treuhandkammer Sektion Basel Region sowie veb.ch Region Nordwestschweiz haben am 1. Februar zum traditionellen Steueranlass mit den beiden Vorstehern der Steuerverwaltungen Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eingeladen.

Die Präsentationen sind zu finden unter:



<http://www.expertsuisse.ch/dynasite.cfm?dsmid=507795>



<http://veb.ch/verband/regionalgruppen/nordwestschweiz/vergangenes.html>

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft**

Herausgeberin:

**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft** | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | [steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch) | [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)  
Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv: <http://steuerinfo.bl.ch/index.php?id=36>